

SDS

2016-12-05/633-1673

Bearbeiter/in: Herr Klabe

E-Mail: axel.klabe@sds-schwerin.de

S.N.

III
01

Herrn Czerwonka

Stadtvertretung am 12.12.2016

hier: DS 00911/2016 - Pilotprojekt zur Abfallentsorgung in Kleingärten

Beschlussvorschlag:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, der Stadtvertretung unverzüglich einen Bericht über das Projekt "Abfallentsorgung in Kleingartenanlagen" vorzulegen und hierbei unter Abwägung der Vor- und Nachteile einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten. Bis zu einer Entscheidung der Stadtvertretung hierüber wird das Projekt vorübergehend gestoppt.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Der Antrag ist in Teilen zulässig.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

- zum bestehenden Haushaltssicherungskonzept
-
- Kostendarstellung für das laufende Haushaltsjahr (Mehraufwendungen, Mindererträge o.ä.)
-
- Kostendarstellung für die Folgejahre
-

3. Empfehlung zu weiteren Verfahren

Ein Bericht zum Pilotprojekt „Abfallentsorgung in der Kleingartensparte Erholung e.V.“ wurde dem Stadtkleingartenbeirat mündlich vorgestellt. Dieses Pilotprojekt diente der Klärung der Frage ob Abfälle in den Kleingärten anfallen und wenn ja, in welchem Umfang. Weiterhin ging es um die praktische Umsetzung der Entsorgung in Kleingärten.

Die Abfallentsorgung in Kleingärten begründet sich auf der Hausmüllentsorgungssatzung, §7 Anschluss- und Benutzungszwang Abs (3) „Die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Verpflichtungen obliegen gleichermaßen jedem anderen Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes, auf dem Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbemüll anfällt.“ und bedeutet den Vollzug geltender satzungsrechtlicher Vorgaben, die grundsätzlich keiner weiteren Entscheidung der Stadtvertretung bedarf.

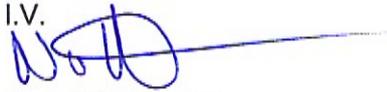
Das bezuggenommene Urteil des VG Schwerin zur Abfallentsorgung in Kleingärten in Güstrow (Az 4 A 396/06) fußt auf einer dem vorgenannten Passus der Schweriner Satzung entsprechenden Regelung. Damit ist eine Übertragbarkeit für Schwerin gegeben. Zusätzlich wird in der Urteilsbegründung durch das VG Schwerin grundsätzlich der Anfall von Abfällen in Kleingärten festgestellt.

Zur Absicherung der Organisation des Anschlusses der Kleingärten an die Abfallentsorgung wurde eine externe Honorarkraft zur Organisation der Vorortabstimmungen mit allen betroffenen Kleingartenvereinen vertraglich gebunden. Dies war aufgrund der lang andauernden Arbeitsunfähigkeit der zuständigen Mitarbeiterin erforderlich. Den rd. 25 T€ für den Honorarvertrag stehen bis dato rd. 12 T€ für nicht angefallene Personalkosten gegenüber.

Die benannten Kosten i.H.v. 100.000 € sind in dieser Form nicht nachvollziehbar. Aus dem Anschluss der Kleingärten an die Abfallentsorgung ergeben sich insgesamt Gebühren i.H.v. rd. 80 T€. Auf die Landeshauptstadt Schwerin entfallen dabei, aufgrund der Regelungen aus dem Generalpachtvertrag, rd. 65 T€ Gebühren und für die anderen Eigentümer rd. 15 T€. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührenhöhe ergibt sich aus der bekannten Anzahl der Kleingartenvereine, den durch die Kleingartenvereine benannten Parzellenanzahlen und den Regelungen der Hausmüllentsorgungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

Der Teil des Beschlussvorschlages zur Erstellung eines Berichtes wird zugestimmt. Dieser wird im 1. Quartal 2017 vorgelegt.
Der zweite Teil des Beschlussvorschlages sollte abgelehnt werden.

I.V.



Bernd Nottebaum